

**Einzelabruf für den Bezug einer OZG-Verwaltungsleistung (094-24-086)**  
**als Anlage zur Rahmenvereinbarung zur Nachnutzung von**  
**OZG-Verwaltungsleistungen über den Kommunalvertreter NRW**

**Die Kommune xxx**  
**Anschrift**

als Auftraggeber

– im Folgenden der „**Leistungsbezieher**“ –

bezieht über

**d-NRW AöR**  
Freie-Vogel-Straße 387, 44269 Dortmund  
vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung, Dr. Roger Lienenkamp

als Auftragnehmer

– im Folgenden der „**Kommunalvertreter NRW**“ –

die OZG-Verwaltungsleistung

**Breitband-Portal (Breitbandausbau) (OZG-ID: 10725)**

## **§ 1 Gegenstand des Bezugs**

I. Der Leistungsbezieher bezieht die OZG-Verwaltungsleistung

*„Breitband-Portal“*

(im Folgenden: „**OZG-Verwaltungsleistung**“) für die Nachnutzung dieser OZG-Verwaltungsleistung nach dem EfA-Prinzip.

II. Der Bezug erfolgt auf Basis der Regelungen der zwischen Leistungsbezieher und Kommunalvertreter NRW geschlossenen Rahmenvereinbarung vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_

III. Die Nachnutzung erfolgt ab dem \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_ /erfolgt seit dem \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_. Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung leitet der IT-Dienstleister ekom21 die erforderlichen Maßnahmen zur Anbindung an den Online-Dienst ein.

## **§ 2 Dienstinformationen**

I. Leistungsgegenstand dieses Einzelabrufs ist die Bereitstellung des „Einer für Alle“ – Online-Dienstes (EfA-Dienstes) „Breitband-Portal“. Details zum Dienst sowie die enthaltenen LeiKa-Leistungen und Antragsstrecken sind der FIT-Store Leistungsbeschreibung (Anlage 2) zu entnehmen.

II. Der Kommunalvertreter NRW stellt den technischen Dienst für die OZG-Verwaltungsleistung zur Nachnutzung gemäß § 3 der Rahmenvereinbarung bereit.

III. Es gelten die SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB in der jeweils aktuellen Fassung, sofern im Folgenden nicht abweichend geregelt. Die SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB stehen unter [https://marktplatz.govdigital.de/marktplatz\\_saas-sub-nachnutzungs-agb/](https://marktplatz.govdigital.de/marktplatz_saas-sub-nachnutzungs-agb/) zur Verfügung.

IV. Für den Betrieb, die Wartung und die Pflege des Dienstes Breitband-Portal bedient sich der Kommunalvertreter NRW der ekom21 (IT-Dienstleister) und ggf. weiterer Auftragnehmer.

V. Der Leistungsbezieher kann sich, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen, zur Nachnutzung des Dienstes der Unterstützung kommunaler IT-Dienstleister bedienen.

## **§ 3 Support**

I. Der First-Level-Support für Bürgerinnen und Bürger verbleibt bei der nachnutzenden Behörde.

II. Zu dem im Rahmenvertrag § 3 Absatz III definierten Support für den Leistungsbezieher wird für den Second-Level-Support in den Zeiten Mo-Do von 09:00 bis 16:00 Uhr und Fr von 09:00 bis 14:00 Uhr (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage im Bundesland des dienstbetreibenden IT-Dienstleisters (hier: Hessen) sowie dem 24.12. und 31.12.) folgender Support angeboten:

Supportadresse der ekom21: [support-digitalisierung@ekom21.de](mailto:support-digitalisierung@ekom21.de)

Es gelten die Reaktions- und Wiederherstellungszeiten der FIT-Store SaaS-Nachnutzungs-AGB.

## **§ 4 Weiterentwicklung**

Das Projekt hat einen Steuerungskreis zur Weiterentwicklung des OZG-Dienstes aufgesetzt. Der Leistungsbezieher kann über den Kommunalvertreter NRW Anforderungen für diese Gremien adressieren und wird umgekehrt über den Kommunalvertreter NRW über Beschlüsse der Gremien informiert.

## **§ 5 Kosten**

- I. Die dauerhafte Nutzung des Online-Dienstes „Breitband-Portal“ ist kostenpflichtig. Die für die Nachnutzung aufgerufenen Betriebskosten des EfA-Online-Dienstes werden bis Ende 2026 durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen. Voraussetzung für die Kostenübernahme für den Auftraggeber ist die fristgerechte Interessenbekundung bis zum 15.11.2024 per E-Mail an [kommunalvertreter@digitales.nrw.de](mailto:kommunalvertreter@digitales.nrw.de). Die ab dem 01.01.2027 für den Leistungsbezieher ggf. entstehenden Kosten sind aktuell noch nicht zu beziffern.
- II. Abweichend von I. gilt, dass Behörden, die sich bis zu dieser Frist nicht zurückgemeldet haben, die Betriebskosten selbst finanzieren müssen. Diese werden jährlich gleichmäßig auf die zuständigen Stellen verteilt. Die Kosten pro Behörde sind im Preisblatt in Anlage 3 aufgeführt. Sollte die Kostenerstattung durch den Bund/die FITKO wegfallen, kann der jährliche Anteil ab 2027 ansteigen. Die Rechnungsstellung erfolgt zum 30.06. eines Jahres. Die Höhe der zu zahlenden Betriebskosten wird auf monatlicher Basis anteilig berechnet. Bei anteiliger Berechnung der Betriebskosten werden die Kosten zum 31.10. des Jahres, in das der Beginn des Nutzungszeitraums fällt, abgerechnet.
- III. Sollten die Kosten nach einer Evaluation des Leistungserbringers abweichen und die Anbindungskosten des Online-Dienstes nicht mehr oder teilweise durch Landesmittel getragen werden, erfolgt eine entsprechende Anpassung des § 5. Der Leistungsbezieher wird in diesem Fall rechtzeitig über Änderungen informiert.
- IV. Der Leistungsbezieher ist für die Ertüchtigung des in seiner Kommune eingesetzten Fachverfahrens zur Nachnutzung des Online-Dienstes Breitband-Portal verantwortlich. Die Kosten für die Integrationsschnittstelle sind beim Fachverfahrenshersteller zu erfragen und vom Leistungsbezieher zu tragen.

## **§ 6 Laufzeit und Kündigung**

- I. Dieser Einzelabruf gilt auf unbestimmte Zeit.
- II. Entsprechend der aktuellen SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB (§ 2 Ziff. III) kann der Einzelabruf vom Auftraggeber mit einer Frist von acht Monaten zum 31.12. eines Jahres ordentlich gekündigt werden (also zum 30.04.). Für den Auftragnehmer beträgt die ordentliche Kündigungsfrist vier Monate zum 31.12. eines Jahres (also zum 31.08.). Sollten die Fristen im Rahmen der SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB geändert werden, gilt die jeweils aktuelle Fassung.
- III. Beide Vertragspartner haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

## § 7

### Datenschutzrechtliche Regelungen

- I. Die den länderübergreifenden Onlinedienst betreibende Behörde ist für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der jeweiligen OZG-Verwaltungsleistung verantwortlich im Sinne des Art. 4 Nr. 7 Hs. 2 DSGVO i.V.m. § 8a Abs. 4 OZG. Die den länderübergreifenden Onlinedienst betreibende Behörde darf gemäß § 8a Abs. 1 OZG die für die Zwecke der Unterstützung bei der Inanspruchnahme einer elektronischen Verwaltungsleistung, der Offenlegung der Daten aus dem Online-Formular an die jeweils zuständige Behörde sowie der Übermittlung von elektronischen Dokumenten zu Verwaltungsvorgängen an den Nutzer erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten. Nachdem der elektronische Antrag aus der Umgebung des Antragservice an die jeweilige Fachbehörde übermittelt wird, bleibt die Fachbehörde gem. § 8a Abs. 4 OZG für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des elektronischen Antrags zum Zwecke der Durchführung des Verwaltungsverfahrens datenschutzrechtlich verantwortlich. Es liegt eine getrennte datenschutzrechtliche Verantwortung vor.
- II. Bei Verarbeitungstätigkeiten, die durch einen Dienstleister (sogenannte Auftragsverarbeiter) im Auftrag gemäß Art. 28 DSGVO durchgeführt werden, ist zu gewährleisten, dass die Dienstleister ihre Aufgaben gemäß den Weisungen des Verantwortlichen datenschutzkonform erfüllen. Die länderübergreifenden Onlinedienst betreibende Behörde setzt für den Betrieb der IT-Infrastruktur der OZG-Verwaltungsleistung ggf. Dienstleister als Auftragsverarbeiter ein.

## § 8

### Ergänzungen zur Auftragsverarbeitung

Abweichend von § 7 ist für die Back-End-Komponente des Breitband Portals ein Auftragsverarbeitungsvertrag zu schließen.

- I. Der Kommunalvertreter ist gegenüber dem Leistungsbezieher Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Ziff. 8 DSGVO. Es ist dafür ein Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß den Vorgaben der DSGVO zu schließen. Die zwischen dem Kommunalvertreter NRW und dem Leistungsbezieher insoweit mit Abschluss dieses Einzelabrufs geltenden Regelungen für die Auftragsverarbeitung sind als Anlage 4 beigelegt.
- II. Der Kommunalvertreter NRW kann sich bei der Bereitstellung des Dienstes weiterer Kommunalvertreter/öffentlicher Dienstleister bedienen. Er wird insoweit erforderliche Auftragsverarbeitungsvereinbarungen mit diesen Einrichtungen schließen.
- III. Der Leistungsbezieher **erteilt hiermit ausdrücklich seine Zustimmung**, dass die Datenverarbeitung im Auftrag zu diesem Einzelabruf durch d-NRW und die weiteren Auftragsverarbeiter (gemäß der Liste der genehmigten Subunternehmer) auch in **Privatwohnungen** (z.B. bei Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten) erfolgen darf. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass dabei ein diesem Vertrag entsprechendes Niveau an Datenschutz und Datensicherheit aufrechterhalten wird und die nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen eingehalten werden. Die Verarbeitung von Daten im Auftrag mit Privatgeräten ist unter keinen Umständen gestattet.
- IV. Die d-NRW informiert den Auftraggeber über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung weiterer oder Ersetzung bestehender Subunternehmer für die Einzel-AV. d-NRW teilt dem Auftraggeber Namen und Anschrift sowie die vorgesehene Tätigkeit des Subunternehmers mit. Es ist keine Zustimmung seitens Auftraggeber erforderlich, die Liste der Subunternehmer der jeweiligen Einzel-AV wird von d-NRW entsprechend aktualisiert

und dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Verträge mit Subunternehmern sind in schriftlicher oder elektronischer Form zu vereinbaren und müssen dem Subunternehmer mindestens mit diesem Vertrag vergleichbare Datenschutzpflichten auferlegen, insbesondere die nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen umfassen. Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass der Auftraggeber auf Verlangen Einsicht in die relevanten Verträge zwischen Auftragnehmer und Subunternehmer erhalten kann.

V. Der Auftragnehmer führt den regelmäßigen Nachweis der Erfüllung seiner Pflichten, insbesondere der vollständigen Umsetzung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie ihrer Wirksamkeit. Der Nachweis ist dem Auftraggeber spätestens alle 12 Monate unaufgefordert und sonst jederzeit auf Anforderung zu überlassen. Zur Auftragsverarbeitung können d-NRW sowie die weiteren Auftragsverarbeiter (gemäß der Liste der genehmigten Subunternehmer) den regelmäßigen Nachweis der Erfüllung ihrer Pflichten, insbesondere der vollständigen Umsetzung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie ihrer Wirksamkeit durch:

- a. genehmigte Verhaltensregeln,
- b. ein genehmigtes Zertifizierungsverfahren,
- c. aktuelle Testate oder Berichte unabhängiger Bereiche wie z.B. Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsbeauftragter oder durch
- d. eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit, z.B. nach ISO 27000 oder BSI IT-Grundschutz

erbringen. Für den Online-Dienstes Breitband-Portal wird der Nachweis des IT-Dienstleisters ekom21 durch eine Zertifizierung nach ISO 27001 erbracht.

## **§ 9 Sonstiges**

Sofern bereits eine Einzelvereinbarung gezeichnet wurde, wird diese hiermit aufgehoben.

## § 10

### Anlagen zu diesem Einzelabruf und Rangfolge Vertragsbestandteile

Nach dem Einzelabruf gelten die Anlagen in folgender Rangfolge:

Anlage 1: SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB in der gültigen Fassung ([https://marktplatz.govdigital.de/marktplatz\\_saas-sub-nachnutzungs-agb/](https://marktplatz.govdigital.de/marktplatz_saas-sub-nachnutzungs-agb/))

Anlage 2: FIT-Store Leistungsbeschreibung (inkl. Auflistung der LeiKa-Leistungen und Beschreibung des Online-Dienstes)

Anlage 3: Preisblatt

Anlage 4: Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zum Einzelabruf inkl. technisch-organisatorische Maßnahmen und Datenkategorien

Anlage 5 (optional): Anbindung zuständige Stelle (Angaben zur Eintragung in die Info-dienste der Linie6Plus) zur Übernahme in den Portalverbund.

Die Anlagen 1, 2, 3 und 4 sind feste Bestandteile dieses Einzelabrufes und werden mit Abschluss dieser Einzelvereinbarung ausdrücklich als Einzelabruf-Bestandteile mit einbezogen.

#### Angaben zur kostenpflichtigen Nachnutzung des Onlinedienstes:

\_\_\_\_\_ wir sind gemäß § 5 Abs. I für die Kostenübernahme bis Ende 2026 qualifiziert.

\_\_\_\_\_ wir bestellen den Dienst kostenpflichtig gemäß § 5 Abs. II.

Fachliche Ansprechperson (E-Mail-Kontakt)

Datenschutzbeauftragter (E-Mail-Kontakt)

Kommune

Kommunalvertreter NRW

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Funktion;  
Auftraggeber/Leistungsbezieher)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Funktion;  
Auftragnehmer/Leistungserbringer)